



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B,
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

26. Mai 2020

Allgemeinverfügung zur Regelung des eingeschränkten Regelbetriebes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2- Pandemie

Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree
vom 26. Mai 2020

in Abweichung von § 13 Abs. 10 S. 1 und 2 SARS-CoV-2-EindV erlässt der Landkreis Oder-Spree folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zweck der Allgemeinverfügung

1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt den eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung (Horte, Kindertageseinrichtungen) im Landkreis Oder-Spree anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie. Diese Einrichtungen dürfen ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden.

1.2. Die Allgemeinverfügung trifft abweichende Regelungen im Sinne des § 13 Abs. 10 S. 1 und 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 19.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 39).

1.3. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts nach §§ 28 Abs. 1 und 33 Infektionsschutzgesetz, demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung möglich ist, bleiben unberührt.

2. Regelungen zum Betrieb von Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Horte)

2.1. Kinder werden in der Kindertagesbetreuung während der üblichen Öffnungszeiten auf der Grundlage des jeweiligen Betreuungsvertrages nur im eingeschränkten Regelbetrieb betreut. Das gilt auch, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den betreuten Kindern einer Betreuungsgruppe nicht eingehalten werden kann.

Die eingeschränkte Regelbetreuung in den Kindertagesstätten soll für alle Altersgruppen eine Betreuung von maximal 30 Wochenstunden (6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche) umfassen. Die eingeschränkte Regelbetreuung in den Horten soll eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden (4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche) umfassen.

2.2. Der Betreuungsanspruch gegenüber der Einrichtung der Kindertagesbetreuung besteht auf der Grundlage des jeweiligen Betreuungsvertrages ab dem 27. Mai 2020 für die Kinder, die bereits in der Notfallbetreuung betreut werden in dem hierfür bewilligten Umfang fort.

2.3. Der Betreuungsanspruch gegenüber der Einrichtung der Kindertagesbetreuung besteht im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs nach 2.1. für

Kinder in Kindertagesstätten wie folgt:

- 2.3.1. Vorschüler (5- und 6-jährige) ab dem 27. Mai 2020,
- 2.3.2. 3- und 4-Jährige ab dem 08. Juni 2020,
- 2.3.3. Krippenkinder (unter 3-Jährige) ab dem 22. Juni 2020

Kinder in Horten wie folgt:

- 2.3.4. Erstklässler ab dem 27. Mai 2020
- 2.3.5. Zweitklässler ab dem 08. Juni 2020
- 2.3.6. Drittklässler ab dem 22. Juni 2020
- 2.3.7. Viertklässler ab dem 06. Juli 2020

und nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben des Rahmenhygieneplans für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ sowie der Betreuung der Kinder in einer festen Gruppe (2.5).

2.4. Stehen Personal oder Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, kann der Betrieb der Einrichtung, insbesondere durch Verringerung der Betreuungszeiten durch die Einrichtung nur nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Zustimmung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree unter Vorlage des Formulars „Problemanzeige“ vorübergehend begrenzt werden.

2.5. Die Betreuung findet in festgelegten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt. Die Gruppengrößen richten sich nach den Raumgrößen und soll für Kinder

- 2.5.1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) als Richtwert bei sechs Kindern,
- 2.5.2. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kindergarten) als Richtwert bei zehn Kindern und
- 2.5.3. in der Hortbetreuung als Richtwert bei fünfzehn Kindern liegen.

Abweichungen hiervon sind nur im Bedarfsfall, insbesondere unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen zur Gewährleistung des eingeschränkten Regelbetriebs nach § 13 Abs. 10 SARS-CoV-2-EindV, jedoch ausschließlich nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Zustimmung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree, welches die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vornimmt sowie unter Vorlage des Formulars „Problemanzeige“ begrenzt durch die geltende Betriebserlaubnis durch die Einrichtung möglich. Offene oder teiloffene Betreuungskonzepte sind unzulässig und dürfen nicht umgesetzt werden.

2.6. Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die einzelnen Betreuungsgruppen nicht untereinander gemischt werden und dass das betreuende pädagogische Personal im Rahmen des Möglichen nicht unter den verschiedenen Gruppen wechselt. Den einzelnen Gruppen ist jeweils ein separierter Raum, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zuzuweisen. Ein Wechsel der Räume ist aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. Betreuungsräume sind gemäß den Regeln des Infektionsschutzes auszustatten und herzurichten.

2.7. Gemeinschaftsräume und Frei- sowie Gemeinschaftsflächen dürfen immer nur von einzelnen Gruppen genutzt werden, es sei denn, die strikte Trennung von Gruppen kann bei gleichzeitiger Nutzung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Die Kindertageseinrichtung trifft alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

2.8. Die Kindertageseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifiziert werden können. Hierzu ist ein tägliches Kontaktprotokoll zu führen. Auf diesem sind insbesondere die Zusammensetzung der betreuten Gruppen, die betreuenden Erzieher und der Kontakt zu dem anderen Personal der Einrichtung zu vermerken.

2.9. Eltern sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung schriftlich zu erklären, dass sowohl ihr Kind als auch weitere Mitglieder des Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen (Gesundheitserklärung, siehe Anlage). Fehlt diese Erklärung, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen.

Zusätzlich sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Selbstauskunft einmalig bei Aufnahme in die Einrichtung mitteilen, ob die Betreuung des Kindes im eingeschränkten Regelbetrieb aufgrund der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit beider Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Einrichtung soll diese Erziehungsberechtigten vorrangig bei der Betreuung berücksichtigen.

2.10. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an einrichtungsfremden Personen, die ein Kind bringen oder abholen, auf dem Gelände der Einrichtung aufhält.

Einrichtungsfremde Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckungen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung zu tragen. Die nähere organisatorische Ausgestaltung obliegt der Betreuungseinrichtung.

3. Allgemeine Hygiene-Richtlinien

3.1. Alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen i. S. v. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und Kindertagespflegestellen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII haben nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen aktualisierten und auf die COVID-19-Situation angepassten Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, zu verfügen.

Insbesondere sollen in der pandemischen COVID-19-Situation nachfolgende Punkte berücksichtigt werden:

- Händehygiene, vermehrtes Händewaschen mit Wasser und Seife entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (*nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Wickeln, nach dem Toilettengang, vor dem Essen*)
- Erstellung eines Hautschutzplanes für Beschäftigte,
- Kontaktflächen, wie z. B. Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, Fußböden, sind mindestens einmal täglich mit dem im Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel zu reinigen,
- altersgemäße Vermittlung und regelmäßiges Üben (Einführen von Ritualen) der Hygieneregeln (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in den Ellbogen) – hierzu ist eine vorherige Verständigung im Team notwendig, um gleiche Regeln einzuüben.

3.2. Der Zugang zu den Gebäuden der in Ziffer 1.1. genannten Einrichtungen ist nur Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion und ohne Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen, gestattet.

Es dürfen ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion betreut werden.

3.3. Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt sind und die Personensorgeberechtigten minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung betreut werden, sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihre in den Einrichtungen betreuten Kinder mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten.

Es gilt das Zugangsverbot nach Ziffer 3.2.. Das Betreten einer Einrichtung ist frühestens 14 Tage nach der Feststellung von Symptomen oder einer Infektion wieder gestattet.

3.4. Zeigt eine Person, die eine Einrichtung nach Ziffer 1.1. betreten will oder sich in derselben aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 3.2., so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. Sofern eine solche Person an Vorerkrankungen leidet, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, ist eine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome vorzulegen.

Betreute Kinder, die Symptome während der Betreuungszeit zeigen, sind in der Einrichtung zu isolieren; das Abholen durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

Zeigen Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt sind, während der Betreuung der Kinder SARS-CoV-2-spezifische Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden.

3.5. Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt sind, andere zum Betreten der Einrichtung berechnigte Personen sowie die betreuten Kinder haben sich unverzüglich nach Betreten der Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind. Die Husten- und Niesetikette sind zu beachten. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise hinzuweisen.

3.6. In den Eingangsbereichen der Einrichtung sind Hinweise zu den einzuhaltenden Hygieneregeln nach Ziffern 3.2. und 3.3. anzubringen, die diese Vorgaben altersgerecht und übersichtlich darstellen.

3.7. Genutzte Raum- und Oberflächen sowie Gegenstände sind täglich mit dem im Hygieneplan nach Ziffer 3.1. vorgesehenen Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen. Handkontaktflächen wie Türklinken und Tischoberflächen sind 2 – 3 mal täglich mit dem vorgenannten Reinigungsmittel zu reinigen.

Genutzte Räume sind täglich mehrfach durch Stoßlüftung zu lüften, wobei das Lüftungsintervall in Betreuungs-, Aufenthalts- und Ruheräumen mindestens einmal pro Stunde 10 Minuten zu betragen hat bzw. alternativ über eine funktionsfähige RLT-Anlage mit ausreichender Luftaustauschrate erfolgen kann.

3.8. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)

einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ ist strikt zu beachten.

4. Wirksamkeit, Unwirksamkeit

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und ist zeitlich befristet auf den 08. August 2020, 0:00 Uhr.

5. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Nach § 80 Abs.2 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Klage gegen angeordneten Maßnahmen nach § 28 Abs.1 bis 2 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse yps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nach wie vor nicht. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. CorViMV (Eilverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 15 IfSG „2019-nCoV“ vom 01.02.2020).

Auch wenn das Infektionsgeschehen durch SARS-CoV-2 in Brandenburg aktuell rückläufig ist, wodurch die Kindertagesbetreuung wieder ausgeweitet werden kann, so stellt dies zunächst nur einen Zwischenschritt zur Überwindung der Pandemie dar. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach wie vor unter den besonderen Bedingungen der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2. Die Pandemie gilt noch immer nicht als überwunden. Insofern bleibt zunächst die Entwicklung des Infektionsgeschehens vor dem Hintergrund der weitreichenden deutschlandweiten Lockerungen der Maßnahmen zu beobachten. Es ist weiterhin von einer Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung durch das Virus auszugehen.

Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 13 Abs. 10 S. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 19.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 39) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Kinderbetreuungseinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen.

Die eingeschränkte Regelbetreuung bedeutet, dass die Erfüllung der fortbestehenden Ansprüche auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII und § 1 KitaG noch nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, jedoch die Kindertagesbetreuung nunmehr auch den Kindern eröffnet werden soll, die die Merkmale der Notfallbetreuung nach § 13 Abs. 2 nicht erfüllen. Es handelt sich nur um einen sogenannten Regelanspruch, der zu erfüllen ist, wenn und soweit ein adäquates Betreuungsangebot im Rahmen der Hygienevorgaben des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zu Verfügung steht. Fehlen unter Beachtung der Hygienevorgaben adäquate Betreuungsangebote, kann eine Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung abgelehnt werden. Eine vollständige Regelbetreuung ist erst erreicht, wenn alle Einschränkungen des Infektionsschutzrechts entfallen und die Betreuungsansprüche wieder voll greifen.

Insbesondere ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzw. Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche zu äußern, im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung aus den Gründen des Infektionsschutzes eingeschränkt. Die Eltern sollen sich Kindertagesstätten auswählen können, jedoch kann durch den Landkreis auch eine Kindertagesstätte verbindlich vorgegeben werden, in denen ein Angebot zur eingeschränkten Regelbetreuung zur Verfügung steht.

In die eingeschränkte Regelbetreuung sollen nur Kinder aufgenommen werden, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben. Dies bedeutet, dass für Kinder der fünften und sechsten Klasse eine eingeschränkte Regelbetreuung nur unter der sehr engen Bedingung des Nachweises der Erforderlichkeit aufgrund familiärer Situation in Betracht kommen könnte.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen stehen in Abwägung mit der schrittweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem

Ausgang zu rechnen. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den 24. Juni 2020 befristet, wobei sich der Landkreis Oder-Spree die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

B. Besonderer Teil

zu Nr. 1

Die Regelung der Nr. 1.3. hebt auf die Verständigung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 6. Mai 2020 ab, dass bei einer bestimmten Entwicklung des Infektionsgeschehens regionale Konsequenzen zu ziehen sind.

zu Nr. 2:

Diese Allgemeinverfügung regelt in Anbetracht der aktuell günstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege wieder betrieben werden können, um Kindern wieder Sozialkontakte zu Gleichaltrigen und ein regelmäßiges Bildungsangebot in Einrichtungen zu eröffnen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder zu erhöhen.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind die Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Um nicht zu Leidtragenden der gegenwärtigen Situation zu werden, sollen die (i.S.v. COVID-19) gesunden Kinder betreut werden. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es umfangreiche Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

Um den Eltern aller Jahrgangsstufen eine Entlastung anzubieten und damit für eine Mehrzahl von berufstätigen Eltern eine Erleichterung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu schaffen, wurde sich abweichend von der Vorgabe des § 13 Abs. 10 SARS-CoV-2-EindV für den einen eingeschränkten Regelbetrieb in Ausgestaltung einer Betreuung von maximal 30 Wochenstunden (6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche) in Kindertagesstätten und einer Betreuung in Horten von maximal 20 Wochenstunden (4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche) entschieden. Die Festlegung der Öffnungsintervalle für Kindertagesstätten und Horten wie unter Nr. 2.3. festgelegt ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Vorschulkinder als der Jahrgang, der unmittelbar vor dem Übertritt in die Schule steht, erhält durch den frühesten Öffnungstermin am schnellsten Tagesstruktur für die spätere Schule und die hierfür wichtige Sprachförderung. In den Krippengruppen der Unter-3-Jährigen ist der Auslastungsgrad im Vergleich zu Kindergarten und Hort aktuell am höchsten. Zudem ist per Eindämmungsverordnung aufgrund des altersbedingt notwendigen, deutlich näheren Körperkontakts die Gruppengröße bei den Krippenkindern am kleinsten, wodurch diese Altersgruppe in einer Einrichtung die nach den hier festgelegten Öffnungsbedingungen die meisten Räumlichkeiten beansprucht. Anders als im Hort dürfen bei den Kindertagesstätten (Krippen- und Kindergartenkinder) keine anderen Räumlichkeiten akquiriert werden. Die Befüllung des Systems geschieht hierdurch vor allem

für die Kitas in verträglichen Chargen. Epidemiologisch kann das Infektionsgeschehen zunächst auf jedem Öffnungsplateau beobachtet werden und ggf. weitere Öffnungsschritte - sofern notwendig - angepasst werden.

Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen, die COVID-19 mit sich bringt. Oberstes Ziel ist es, dass ggf. entstehende Infektionsketten von den Gesundheitsämtern nachvollziehbar sind. Dies dient dem Schutz der Kinder ebenso wie dem Schutz der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung. Hierzu ist es notwendig, offene und teiloffene Konzepte auszusetzen und in festen Gruppenstrukturen weitestgehend mit festen pädagogischen Bezugspersonen zu arbeiten. Es werden alternative Gruppenzusammensetzungen entstehen, die sich bspw. auch nach den Abhol- und Bringzeiten der Kinder ausrichten, um sog. „Sammelgruppen“ zu vermeiden. Dadurch findet ein Wechsel zwischen den Gruppen nicht statt. Sollte eine zwingend notwendige Änderung der Gruppenzusammensetzung erfolgen (bspw. aufgrund von Krankheit oder Urlaub der pädagogischen Fachkraft), so wird diese eindeutig dokumentiert, um für das Gesundheitsamt nachvollziehbar zu sein.

Zusätzlich zu den festen Gruppen und festen Betreuungspersonen ist eine Zuweisung zu festen Räumlichkeiten notwendig, um ein Durchmischen der Gruppen strikt zu vermeiden. Nur durch diese strikte Trennung kann im Erkrankungsfall vermieden werden, dass die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt wird. Ein tage- oder wochenweiser dokumentierter Wechsel ist jedoch möglich, soweit dies aus räumlichen Gründen notwendig ist.

Gemeinschaftsräume, Frei- und Gemeinschaftsflächen unterliegen mit Blick auf COVID-19 als eigentliche Räume der Begegnung umfangreichen Beschränkungen. Auch deren Nutzung muss den Vorgaben der nachvollziehbaren Trennung von Gruppen folgen, um den Infektionsschutz zu gewähren. Demnach trifft die Einrichtungsleitung gemeinsam mit dem Träger alle Vorkehrungen, ggf. auch zeitlich befristeter baulicher Art, um eine Durchmischung der Kinder zu vermeiden.

Die tägliche Dokumentation der anwesenden Kinder in den Gruppen und dem zugehörigen Personal dient der Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) und f) DSGVO). Dabei sollen die Kontaktlisten aufgrund der durchschnittlichen Inkubationszeit von 14 Tagen bis zum Auftreten von ersten Symptomen und der im Regelfall erst dann beginnenden Kontaktnachverfolgung der erkrankten Person für einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen des Gesundheitsamtes diesem vorgelegt werden.

Nach Ansicht der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden ist eine zeitlich begrenzte Kontakterfassung die angemessene Reaktion auf die epidemische bzw. inzwischen pandemische Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit, die insbesondere der Vorsorge und im Fall der Fälle der Nachverfolgbarkeit (also im Grunde nachgelagerte Vorsorge gegenüber den Kontaktpersonen) dient. Da es sich bei dem SARS-CoV-2-Virus um eine nach § 6 IfSG meldepflichtige Krankheit handelt, die aufgrund der schnellen und oft unerkannt verlaufenden Übertragungswege und der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten konsequent nachverfolgbar sein muss, um den Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung zu sichern, steht die Erhebung der personenbezogenen Daten wie Name und Telefonnummer im öffentlichen Interesse und ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten (Gesundheitsschutz) erforderlich. Diese Maßnahmen müssen dabei natürlich immer auch verhältnismäßig sein, weshalb die Aufbewahrung der Daten für eine überschaubare Frist, gekoppelt an die durchschnittliche Inkubationszeit des Virus, erfolgen sollte. Die Daten müssen vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens dem Ende der Pandemie) müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Art 13 DSGVO ist bei der Datenerhebung zu beachten.

Indem die Erziehungsberechtigten täglich schriftlich erklären, dass sowohl ihr Kind als auch die Mitglieder des Hausstandes keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, leisten sie selbst ihren Beitrag, dass ausschließlich gesunde Kinder (i.S.v. COVID-19) in der Kindertagesbetreuung sind. Ohne diese Erklärung erfolgt keine Betreuung des Kindes, jedoch wird die Bindung an das Vorliegen der Erklärung mit einer Übergangsfrist von drei Tagen eingeführt. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften möglich, eine Betreuung abzulehnen, wenn die Erklärung der Eltern nicht vorliegt oder das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist.

Der eingeschränkte Regelbetrieb gestattet nur eine begrenzte Betreuungsmöglichkeit, ggf. sind je nach Auslastungsgrad in den Einrichtungen Abwägungen bei der Entscheidung zur Betreuung vorzunehmen. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es u.a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder zu erhöhen. Die Möglichkeit der Betreuung ist insofern auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtig. Daher sind Erziehungsberechtigte von zu betreuenden Kinder, die aufgrund der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auf die Betreuung angewiesen sind, vorrangig bei der eingeschränkten Regelbetreuung zu berücksichtigen. Insofern sollen diese Erziehungsberechtigten die Einrichtung im Rahmen einer Selbstauskunft über diesen Grund informieren.

Die Kindertagesbetreuung soll allen Beteiligten auch einen Schutzraum bieten. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn sich lediglich eine begrenzte Anzahl von einrichtungsfremden Personen auf dem Gelände aufhält. Insbesondere die Bring- und Holsituation war bisher von vielfältigen Begegnungen geprägt. Diese sind möglichst weitestgehend zu begrenzen und in der Übergabe-Situation Maßgaben zum Infektionsschutz (Abstand zwischen Erwachsenen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für Eltern) einzuhalten.

Die Kooperation zwischen der Grundschule und dem Hort ist unter Beachtung und Ausgestaltung der veränderten Rahmenbedingungen mit COVID-19 fortzuführen. Vor allem der Frühhort, die Ankunftssituation im Hort, die Pausenaufsicht und das Mittagessen bedürfen einer gemeinsamen Absprache und Regelung. Auch hierbei ist es wichtig, die strikte Trennung der Kinder einzuhalten, um ein Durchmischen der Gruppen zu vermeiden. Nur so kann der Schließung einer kompletten Einrichtung entgegengewirkt werden.

zu Nr. 3.:

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen und die zu betreuenden Kinder.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes werden Personen, die in einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt sind und SARS-CoV-2-spezifische Krankheitssymptome entwickeln, aufgefordert, dies der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der o.a. Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,,
- dass Kinder, die während der Betreuung Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbot für erkrankte Personen.

Die Anwendung der unter Ziffer 3.5. aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln sowie der unter den Ziffern 3.1., 3.6.bis 3.8. benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der unter Ziffer 3.6 aufgeführten Hinweise ist insbesondere erforderlich, um Kinder und Eltern altersgerecht über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen.

Da jüngere Erkenntnisse davon ausgehen, dass das SARS-CoV-2-Virus gezeigt haben, dass sich das Virus auch über Aerosole sehr lange in der Luft halten kann, ist ein regelmäßiger Luftaustausch in den Räumen der Einrichtungen abzusichern, um die Gefahr einer Kontaktinfektion zu minimieren.

Anlage:

- Gesundheitserklärung
- Hygieneplan für Kitas - Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz) vom 20.05.2020
- Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)

Rolf Lindemann
Landrat